

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 3/16 S

L 5 KR 141/16 RG (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 525/14 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK advita,
Rheinallee 143, 55120 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 15. Juni 2016 - L 5 KR 141/16 RG - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 15.6.2016 die Anhörungsrüge des Klägers gegen das Urteil des LSG vom 2.6.2016 zurückgewiesen, da gegen das Urteil ein Rechtsmittel gegeben sei. Hiergegen hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten mit einem Schreiben vom 21.6.2016 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Hat ein Beschluss eine Anhörungsrüge zum Gegenstand, ergibt sich die Unanfechtbarkeit zudem aus § 178a Abs 4 Satz 3 SGG. Darauf ist der Kläger bereits zutreffend durch die Vorinstanz hingewiesen worden. Ungeachtet dessen hat der Kläger die Möglichkeit, innerhalb der Beschwerdefrist noch Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG beim BSG einzulegen.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Abs 1 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

